

Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
Seftigenstrasse 264  
Postfach  
3084 Wabern

Per E-Mail an: [madeleine.pickel@swisstopo.ch](mailto:madeleine.pickel@swisstopo.ch)

Bern, 15. September 2021  
[laurens.abu-talib@usic.ch](mailto:laurens.abu-talib@usic.ch) | T 031 970 08 88

## **Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation. Stellungnahme der usic**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.  
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

### **Die usic lehnt die Vorlage ab.**

Die usic unterstützt Bestrebungen für eine systematische und harmonisierte Erfassung geologischer Daten. Mit der wachsenden Verdichtung gewinnt die Nutzung des Untergrundes, besonders in der kleinräumigen Schweiz, immer mehr an Bedeutung.

Mit der vorliegenden Regelung sollen Private und Infrastrukturbetreiber dazu verpflichtet werden, primäre und prozessierte primäre geologische Daten an Bund und Kantone zu übermitteln. Der Bund regelt die technischen Anforderungen und die Entschädigung für die Datenübermittlung primär prozessierter Daten.

Die Vorlage ist mit erheblichen konzeptionellen Diskrepanzen durchzogen und deshalb insgesamt ungeeignet, das Ziel einer verbesserten Datenverfügbarkeit zu erreichen.

- Obwohl der Bundesrat richtigerweise feststellt, dass die Erhebung solcher Primärdaten mit einem finanziellen Aufwand seitens der Auftraggeber verbunden ist (Bericht, S. 3f.), stützt sich die Herleitung des fehlenden Entschädigungsanspruches weitgehend auf fehlende Urheberrechte, anstatt auf das Auftragsrecht.
- Ein weiterer Widerspruch ist der Umstand, dass für Private die Möglichkeit einer Bringschuld vorgesehen werden kann (Bericht, S. 10), während eine solche für Infrastrukturbetreiber, die zudem oftmals staatliche finanzielle Unterstützung erhalten, explizit ausgeschlossen wird (Art. 45 Abs. 1 E-EBG).

- Die Zusicherung im Bericht (S. 10), wonach ausschliesslich Daten von nationalem Interesse gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. b GeolG gesammelt werden und Privaten „kaum Nachteile“ entstünden (Bericht, Kap. 3.3), ist irreführend. Ohne anderslautende Bestimmung kämen durchaus auch weitere Zwecke in Betracht. So widerspricht der Bericht in Kap. 3.2 dieser Zusicherung, indem darauf verwiesen wird, dass Kantone, „für ihre Planung oder andere konzeptionelle Arbeiten“ auf Daten von Privaten zugreifen können.

In Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit privater Akteure ist es besonders wichtig, eine wohldurchdachte Vorlage zu gestalten. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall, weshalb die usic diesen in seiner Gesamtheit ablehnt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

**u s i c**

Der Präsident



Bernhard Berger  
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti  
Rechtsanwalt

### **Die usic**

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,5 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.